

4.5-9625 Wohnen

Antragsteller*in: Stefanie Schulte (KV Rendsburg-Eckernförde)

Text

Von Zeile 9623 bis 9625:

Instrumente sind nur dort verhältnismäßig, wo ein nachgewiesener Wohnraumangel besteht. Genau dort ~~aber brauchen sollen~~ Kommunen Unterstützung bei der entsprechenden Bewertung und damit die Möglichkeit erhalten, schnell und wirksam zu handeln. Die Zweckentfremdungssatzung als bestehendes Instrument wollen wir

Antrag in leichter oder einfacher Sprache

Ändern in:

Begründung

Dieser Ansatz ist dringend geboten, aktuell aber in vielen Orten Regionen nicht umsetzbar. Ein „angespannter Wohnraummarkt“ herrscht gemäß §201a BauGB und dem Gutachten von 2023 vor allem in Ballungsräumen (Kiel, Lübeck, Hamburger Umland...) und Tourismusregionen, gleichwohl auch Mittelstädte wie z.B. Eckernförde v.a. als attraktiver Tourismusort (Zweckentfremdung Ferienwohnungen) und Altersruhesitz einen erheblichen Druck auf den Wohnraummarkt verspürt. Diese nicht "identifizierten" Kommunen haben aktuell nur die Wahl, über Bauleitplanungen Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit von Ferienwohnungen zu nehmen, was aber die Bauverwaltungen kapazitiv enorm hemmt für wichtige wohnraumschaffende Projekte... Insofern ist absolut wünschenswert, hier die Mittel des Wohnraumschutzgesetzes und des Zweckentfremdungsgesetzes auch in den ländlichen Räumen einsetzen zu können. Dies erfordert jedoch einen für Kommunen transparenter zu erlangenden Nachweis über die Mangellage.

Unterstützer*innen

Stefan Alexander Mauer (KV Stormarn); Michael Borchers (KV Kiel); Christian Vollmer (KV Rendsburg-Eckernförde); Sandra Leiendecker (KV Rendsburg-Eckernförde); Hannelore Putz-Geißler (KV Rendsburg-Eckernförde); Tarek Dafay (KV Rendsburg-Eckernförde); Carina Hennecke (KV Rendsburg-Eckernförde); Martina Girkens (KV Dithmarschen); Lasse Zapf (KV Rendsburg-Eckernförde)